

(Raum für zusätzliche Angaben der Einzelstaaten)

Achtung

Falls für das jeweilige Bestimmungsland eine **Erklärung** auf der Rückseite des Ursprungszeugnisses erforderlich ist, ist diese **auf allen Rückseiten** – also Antrag, Original und Durchschrift/Durchschriften – des Ursprungszeugnisses abzugeben.

Die **Erklärung** ist **auf allen Exemplaren** vom Antragsteller rechtsverbindlich im Original mit Firmenstempel zu **unterzeichnen**.

Beispiel:

We hereby declare that the mentioned merchandise is being exported on our own account.

The goods are of pure german origin.

We certify that the goods are manufactured by:

- 1) Mustermann GmbH
Musterstr. 1,
63450 Hanau, Germany

(Firmenstempel + Unterschrift)

BEIM AUSFÜLLEN VON URSPRUNGSZEUGNIS UND ANTRAG ZU BEACHTEN!

1. Die Vordrucke werden in Maschinenschrift oder handschriftlich in einer Amtssprache der Union oder nach den Gepflogenheiten und Erfordernissen des Handels in einer anderen Sprache ausgefüllt, wobei auf Übereinstimmung zu achten ist. Bei der handschriftlichen Ausfüllung werden Tinte (oder Kugelschreiber) und Druckschrift verwendet.
2. Ursprungszeugnis und Antrag dürfen weder Rasuren noch Übermalungen aufweisen. Änderungen sind so vorzunehmen, dass die irrtümlichen Eintragungen gestrichen und gegebenenfalls die beabsichtigten Eintragungen hinzugefügt werden. Jede so vorgenommene Änderung muss von dem, der sie durchgeführt hat, bescheinigt und von der zuständigen Stelle bestätigt werden.
3. Jeder Warenposten, der in dem Antrag und in dem Ursprungszeugnis aufgeführt ist, muss mit einer laufenden Nummer versehen sein. Unmittelbar unter der letzten Eintragung ist ein waagerechter Schlussstrich zu ziehen. Leerfelder sind durch Streichungen unbrauchbar zu machen.
4. Falls dies für den Ausfuhrhandel notwendig ist, können neben dem Zeugnis eine oder mehrere Durchschriften ausgefertigt werden.
5. In Feld 3 ist das Ursprungsland für jede in Feld 6 aufgeführte Ware einzutragen. Reicht der Raum in Feld 3 nicht aus, kann das Ursprungsland in Feld 6 getrennt für jede dort aufgeführte Ware angegeben werden. In diesem Fall ist in Feld 3 der Vermerk „(siehe Feld 6)“ anzubringen.
6. Zur Angabe des Ursprungslandes bei umfangreichen Sendungen sind Hinweise auf zugehörige Geschäftspapiere in Feld 6 zulässig. In diesem Fall sind die Seriennummer des Formblatts in den Geschäftspapieren und die Nummer der Geschäftspapiere (z. B. Rechnung, Packliste) im Formblatt zu vermerken, um die Zusammengehörigkeit zwischen Geschäftspapieren und Formblatt eindeutig feststellen zu können. In Feld 3 ist ein Hinweis auf Feld 6 anzubringen.

